

Einwohnergemeinde Wattenwil, Vorprojekt: Gesamtmelioration Wattenwil

Mitberichtsverfahren Amts- und Fachstellen: Zusammenfassung / Interessensabwägung

Vorbemerkung: Die ins Verfahren einbezogenen Amts- bzw. Fachstellen stimmen dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu. Ein grosser Teil der in den Mitberichten formulierten Auflagen und Bedingungen beziehen sich auf spätere Projektphasen (Detailprojektierung etc.). Diese können erst ausgelöst werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer dem Vorhaben nach der öffentlichen Auflage der Gründungsakten (Vorprojekt) anlässlich einer Abstimmungsversammlung zustimmen.

Nachfolgend haben wir die projektrelevanten Forderungen pro Amts- bzw. Fachstelle stichwortartig zusammengefasst und mit unserem Kommentar versehen. Unsere Haltung ist mit Vertretern der Gemeinde und des Initiativkomitees vorbesprochen worden:

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
<p>Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat</p> <p>Fachbericht Fischerei, 18. März 2016</p>	<p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtmelioration ist eine Chance, die aquatischen Lebensraumverhältnisse zu verbessern. <p><u>Perimeter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Perimeter wird als geeignet betrachtet. • Antrag Erweiterung Perimeter: Fussballplatz (Gürbe), Bälliz (Dornerebächli), Parzelle 23 und Waldfläche Bärbüelbode (Forst – Längenbühl) (Gürbe). <p><u>Ökologische Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerräume sollen aktiv gestaltet werden. • Hinweis auf Renaturierungsfonds, mit dem die Restkosten der ökologischen Projektbestandteile gesenkt werden können. • Anregung und Antrag: Integration eines Fachexperten für Gewässerökologie, Fischerei und Revitalisierung in das Planerteam • Antrag: inhaltliche Koordination mit dem Wasserbauplan • Antrag: ökologische Massnahmen an Fliessgewässern in enger Zusammenarbeit mit dem Fischereiinspektorat erarbeiten und festlegen <p><u>Vollständigkeit / Richtigkeit der Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die aufgeführten wasserbaulichen / ökologischen Ersatzmassnahmen sind nicht abschliessend. Der Wasserbauverband Obere Gürbe hat weitere Aufwertungsmassnahmen vorgeschlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fussballplatz und die Parzelle Nr. 23 werden in den Perimeter einbezogen. Das Bälliz (Dornerebach) und die Waldflächen werden nicht einbezogen. Eine Realisierung eines Zusammenlegungserfolges ist kaum realisierbar. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als sehr schlecht beurteilt. • Die späteren Projektierungen werden durch einen technischen Leiter – begleitet durch einen Ökologen – in Absprache mit dem Fischereiinspektorat erfolgen. Auf den Einbezug eines dritten Experten wird verzichtet. Die baulichen und ökologischen Massnahmen werden vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfes den Amts- und Fachstellen im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens unterbreitet • Es ist vorgesehen, dass in der Leitung des Projektes (Vorstand der Bodenverbesserungsgenossenschaft) ein Grundeigentümer Einsitz hat, der gleichzeitig Mitglied des Wasserbauverbandes Obere Gürbe ist. • Eine intensive Auseinandersetzung mit ökologischen Ersatzmassnahmen wird im Rahmen der späteren Projektierungsphase erfolgen. Der Kontakt mit dem Wasserbauverband Obere Gürbe wird spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
Amt für Wald, Waldabteilung Voralpen Fachbericht der Waldabteilung Voralpen, 16. März 2016	<u>Perimeter</u> <ul style="list-style-type: none"> • Es wäre zu prüfen, ob der kleinparzellierte Wald im Gebiet Staffetal nicht auch in den Perimeter miteinbezogen werden könnte. <u>Ökologische Massnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept Ökologie wird gutgeheissen. <u>Bauliche Massnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Baumassnahmen betreffen Wald kaum, sind unproblematisch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Waldflächen werden nicht einbezogen. Das Potenzial eines Zusammenlegungserfolges ist gering. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als sehr schlecht beurteilt.
Amt für Wasser und Abfall Fachbericht Wasser und Abfall, 16. März 2016	<u>Bauliche Massnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 0886-0001 aufgeführte Standort befindet sich im Perimeter. Sollte im Rahmen der geplanten baulichen Massnahmen verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen. • Das oberste Ziel im Bodenschutz bei Terrainveränderungen sollte beachtet werden. Es gilt das Prinzip: So wenig wie möglich, so viel wie nötig. • Terrainveränderungen mit Unterbodeneinbau müssen im Besonderen fundiert begründet werden und für die Fläche einen entscheidenden bodenkundlichen Nutzen bringen (vergleiche auch Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung). Generell kann als Stossrichtung gesagt werden, dass die Flächen für den Einbau von Unterboden favorisiert werden sollten, wo sowieso der Oberboden abgetragen wird, bzw. der Boden erst neu aufgebaut werden muss (beispielsweise Urbanisierung ehemalige Wege, Renaturierungen). • Für all die bodenrelevanten Aspekte ist es sinnvoll und ratsam, eine ausgewiesene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), die für das Projekt ohnehin nötig sein wird, möglichst früh in die Planung miteinzubeziehen. • Hinweise: Merkblatt - Anforderungen Bodenschutzkonzept (Januar 2015), Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb Bauzonen (Januar 2015) <u>Vollständigkeit / Richtigkeit der Unterlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Legendenbeschriftung «Grundwasserschutzzone Au» falsch, korrekte Bezeichnung «Gewässerschutzbereich Au». • Die Grundwasserschutzzone für die Quelfassung «Kühboden» wurde mit Beschluss vom 23. Juli 2015 aufgehoben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Korrekturen werden für den weiteren Projektverlauf berücksichtigt.

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot. Auf diese Einschränkung ist im Kapitel 5 des Technischen Berichts vom 27. November 2015 hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Ergänzung wird für den weiteren Projektverlauf berücksichtigt.
<p>Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II</p> <p>Fachbericht / Amtsbericht, 14. März 2016</p>	<p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kantonsstrasse: mit dem Vorprojekt einverstanden. • Wasserbau: Gesamtmelioration wird ausserordentlich begrüsst und eröffnet grosse Möglichkeiten und Synergien. <p><u>Bauliche Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Langsamverkehr: Der heutige Strassenverlauf des Bachwegs bei der Querung Öligraben sollte bei einer allfälligen Aufweitung beibehalten oder in der gleichen Art lokal verschoben werden. • Wanderwege: Es verlaufen mehrere Wanderwege innerhalb des Perimeters. Sie sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe bedürfen einer Bewilligung. Änderungen der Linienführung sind frühzeitig mit dem OIK II zu abzusprechen. • historische Verkehrswege: Sie sind in ihrer Substanz und ihrem Verlauf und in ihrer Substanz geschützt. • Wasserbau: Neu zu erstellende Wege haben ausserhalb des Gewässerraums zu verlaufen, Querungen sind auf das Minimum zu beschränken und haben rechtwinklig zu erfolgen. Bestehende Wege dürfen unterhalten aber nicht ausgebaut werden. Der Verzicht auf die Erlenhofbrücke und die alternative Erschliessung via Mühlematt werden sehr begrüsst. Die Möglichkeit den neuen Weg als Leitdamm für den Entlastungsfall zu nutzen sollte weiter verfolgt werden. Bei quer zum Tal verlaufenden Wegen ist sicherzustellen, dass es zu keinem Rückstau im Entlastungsfall kommt. <p><u>Naturgefahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weite Teile der Gemeinde Wattenwil liegen in Überflutungs- und Rutschungsgefahrenzonen. <p><u>Ökologische Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserbau: Der Wasserbau Obere Gürbe diskutiert weitere Massnahmen die zu berücksichtigen sind: Verlegung der Schutzdämme vom Gewässer weg, Aufweitung Gürbe im Gebiet Breitmoos (es wird Land für Ersatzaufforstungen benötigt), Ausdolung Dorneregrabe, Verlegung des renaturierten Öligrabens in tiefsten Geländepunkt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen im Bereich der Gürbe oder im Bereich von ökologischen Ersatzflächen des Hochwasserschutzprojektes werden in Absprache mit den Verantwortlichen des Projektes Hochwasserschutz Wattenwil erarbeitet. • Bei der Definition der ökologischen Massnahmen wird eine Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Hochwasserschutzes Wattenwil sowie des zuständigen Wasserbauingenieurs, des Fischereinspektorates und der Abteilung Naturförderung angestrebt.

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
	<p>Weitere Massnahmen sind zu prüfen: Aufweitung und Renaturierung des Eybachs im Bereich der Parzellen 227, 153, 1210 und 365. Verlegung des Weges auf Parzelle 2032 aus dem Gewässerraum der Gürbe heraus. Die Böschung ist abzuflachen und der Gewässerraum naturnah zu gestalten.</p> <p>Die zusätzlich geplante Offenlegung von Meulerekanal und Chriegsriedbächli werden sehr begrüsst.</p> <p><u>Vollständigkeit / Richtigkeit der Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Langsamverkehr: Es wäre sinnvoll, den Inventarplan mit den Velorouten gemäss Sachplan zu ergänzen. Wanderwege: Pläne sind zu bereinigen, diverse eingezeichnete Wanderweg sind gemäss Sachplan Wanderwege keine Wanderwege. <p>Die Bezeichnung "Berner Wanderwege" ist nicht korrekt. Korrekt ist "Wanderwege".</p> <p>Ziffer 3.10 des tech. Berichtes ist anzupassen: "Die Routen der Wanderwege gemäss Sachplan des Wanderroutennetzes sowie ..."</p> <ul style="list-style-type: none"> historische Verkehrswege: Die historischen Verkehrswege wurden korrekt übertragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Diese Ergänzung wird für den weiteren Projektverlauf berücksichtigt. Diese Korrekturen werden für den weiteren Projektverlauf berücksichtigt.
<p>Amt für Gemeinden und Raumordnung</p> <p>Fachbericht Raumplanung und Landschaft, 4. April 2016</p>	<p><u>Perimeter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzung des Perimeters entlang der Siedlung (Bauzonen) ist nicht parzellenscharf klar (z.B. Nr. 282 ist W2 und nicht Landw.Zone). Die rund um die Siedlungen ausgesparten Flächen suggerieren, dass es sich um pot. Siedlungserweiterungsgebiete handeln könnte. <p><u>Ökologische Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kleinparzellierung ist für die Kulturlandschaft grundsätzlich positiv. Die Gesamtmelioration hat daher besonders auf die Naturwerte und deren Vernetzung zu achten. <p><u>Bauliche Massnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Güterwege: Neue Wege im Landschaftsschongebiet "Gürbe" haben sich nach dem GBR Art. 64 zu richten. Im Rahmen des Projektfortschrittes ist für Anpassungen am Wegnetz die Abteilung Bauen des AGR einzubeziehen. <p><u>Ortsplanungsrevision</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Mögliche Erweiterungen oder Änderungen der Bauzonen müssen in einem Planerlassverfahren resp. einer Ortsplanungsrevision erfolgen (z.B. Hausumschwungserweiterungen und Grenzbereinigung- 	<ul style="list-style-type: none"> Die angesprochenen ausgesparten Flächen sind zu grossen Teilen dem Perimeter zugewiesen worden.

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
	<p>gen, Parzellen für öffentliches Interesse).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden im Rahmen der Melioration Aussagen bezgl. möglicher Standorte für zukünftige landwirtschaftliche Neubauten resp. für mögliche Intensivlandwirtschaftszonen gemacht? <p><u>Pflichtenheft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist in Ordnung. Die Gemeindebaureglemente sind beizuziehen und umzusetzen. <p><u>Vollständigkeit / Richtigkeit der Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Wattenwil: Kommunale und nationale Schutzgebiete und –objekte sind in den Plänen aufgenommen. • Gemeinde Forst-Längenbühl: es fehlen eine Vielzahl von geschützten Einzelbäumen und das Landschaftsschutzgebiet. • Der teilregionale Richtplan der ökologischen Vernetzung ist nicht in die Pläne übernommen. • Es wird empfohlen, sämtliche bestehenden Bauzonen gemäss Zonenplan der Gemeinden darzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich nicht. Aber sollte sich erweisen, dass aufgrund einer externen landwirtschaftlichen oder kommunalen Planung oder aufgrund der Bedürfnisse der Grundeigentümer oder aufgrund der Erkenntnisse im Projektierungsverlauf solche Bauten oder Flächen vorzusehen sind, dann wäre die Gesamtmelioration ein geeignetes Instrument, diese Flächen zu definieren und bereitzustellen. • Die Plangrundlagen werden in der weiteren Projektbearbeitung überarbeitet und wo erforderlich ergänzt.
<p>Amt für Geoinformation</p> <p>Stellungnahme, 18. März 2016</p>	<p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtmelioration und anschliessende Neuvermessung werden sehr begrüsst. <p><u>Neuvermessung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Gesamtmelioration wird das AGI der Gemeinde die parallele Neuvermessung der nicht in den Perimeter der Gesamtmelioration einbezogenen Flächen vorschlagen. Die Finanzierung würde innerhalb des Operats der Gesamtmelioration laufen. Es wird gebeten, dieses Vorhaben zu unterstützen. <p><u>Vollständigkeit / Richtigkeit der Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Forst-Längenbühl: Die amtliche Vermessung verfügt über den Qualitätsstandard AV93 und nicht über den Qualitätsstandard Provisorische Numerisierung provisorisch anerkannt. • Das Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG) würde per 1.1.2016 durch das kantonale Geoinformationsgesetz abgelöst. Somit sollte auf Seite 8 auf Artikel 58 des KGeolG verwiesen werden. • Wenn Möglichkeit besteht, weitere Waldflächen in den Perimeter aufzunehmen, wird ein entsprechender Hinweis im technischen Bericht erwünscht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dies wird im weiteren Planungsverlauf berichtet. • Dies wird im weiteren Planungsverlauf berichtet. • Die Waldflächen werden nicht einbezogen. Das Potential eines Zusammenlegungserfolges ist gering. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als sehr schlecht beurteilt. Erläuterungen folgen im Bericht.

Einbezogene Amts-/Fachstelle	Stichwortartige Zusammenstellung der in den Berichten formulierten Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen	Stellungnahme / Kommentar ASP
<p>Amt für Landwirtschaft und Natur</p> <p>Jagdinspektorat</p> <p>Stellungnahme 9. April 2016</p>	<p>Es fehlen konkrete Angaben über die im Bericht Oekologie auf Seite 18 erwähnte Thematik Vernetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wo wurde bereits etwas dahingehend realisiert und was wird im Rahmen der Gesamtmelioration diesbezüglich unternommen? – Wann werden die lokalen und die regionalen Wildtierwechsel und –korridore erfasst und wie werden sie dargestellt? Wie berücksichtigt sie die Melioration? – Wie werden bestehende Hindernisse (z.B. Zäune in Wildtiereinständen) dargestellt und wo finden sich Angaben zur Beseitigung derselben? – Welche Strassen werden zurückgebaut, wo entstehen neue und wie ist deren Benutzung (Stichwort Fremdverkehr!) geregelt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailliertere Angaben und konkrete Massnahmen werden erst bei Zustandekommen der Gesamtmelioration in der darauffolgenden Projektierungsphase geplant. Die Abhandlung der Punkte erfolgt im Rahmen der Projektierung der baulichen und ökologischen Massnahmen. Diese Arbeiten werden durch einen Ökologen begleitet, der bei Zustandekommen der Gesamtmelioration einen entsprechenden Planungsauftrag erhalten wird.
<p>Amt für Landwirtschaft und Natur</p> <p>Abteilung Naturförderung</p> <p>Fachbericht Naturschutz 12. April 2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesuchunterlagen entsprechen nicht dem Standard einer Voruntersuchung, eine Gesamtbeurteilung ist noch nicht möglich. • Der Ausgangszustand ist nur sehr allgemein beschrieben, die Pläne sind unvollständig. Es wird auf die Publikation "Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes des ANF"¹ verwiesen. • Der Breitmooskanal soll auf einer Länge von 70 m offengelegt und renaturiert werden, das wird begrüsst. Der Meulerenkanal soll nicht nur ausgedolt und verlegt, sondern auch ökologische aufgewertet werden. Die Eindolung des Chregsriedbächli ist nicht gestattet. Grundsätzlich sind alle eingedolten Gewässer offen zu legen und aufzuwerten. • Die Aufwertung des Biotopes auf der Stafelalp soll nicht auf Kosten der schon bestehenden Feuchtbiopte geschehen. • Anforderungen an ein bewilligungsfähiges Projekt: Die Datengrundlagen müssen lückenlos vorhanden sein, Bestehende Biotopflächen und Lebensräume geschützter Arten sind grundsätzlich zu erhalten. Die Flächen für die Realisierung der ökologischen Massnahmen sind in den Plänen zu bezeichnen. Der Ausgangszustand, die baulichen Eingriffe und deren Auswirkungen sowie die ökologischen Massnahmen sind im Umweltverträglichkeitsbericht zu dokumentieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailliertere Angaben und konkrete Massnahmen werden erst bei Zustandekommen der Gesamtmelioration in der darauffolgenden • Projektierungsphase geplant. Die Abhandlung der Punkte erfolgt im Rahmen der Projektierung der baulichen und ökologischen Massnahmen. Diese Arbeiten werden durch einen Ökologen begleitet, der bei Zustandekommen der Gesamtmelioration einen entsprechenden Planungsauftrag erhalten wird. • Eine detaillierte Beurteilung und Mitwirkung ist im Vorfeld der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfes und der baulichen und ökologischen Massnahmen möglich. Diese Projektphase wird erst erreicht, wenn die betroffenen Grundeigentümer mit flächen- und stimmenmehr dem Vorhaben zustimmen. Diese Abstimmung steht noch aus. • In der aktuellen Planungsphase werden keine baulichen oder ökologischen Massnahmen bewilligt. Das unterbreitete Dossier ist eine Grundlage für die Gründung der künftigen Trägerschaft (Grundeigentümer) der Gesamtmelioration bzw. für die öffentliche Auflage. Einspracheberechtigt ist nur das Bezugsgebiet (Perimeter), also die Mitgliedschaft im Perimeter. Die Pläne der baulichen Massnahmen dienen nur der Orientierung. Sie werden erst in der Planungsphase, die nach einer allfälligen Gründung folgt, mit dem sog. Neuzuteilungsentwurf einspracheberechtigt aufgelegt. Die Amts- und Fachstellen werden zeitgerecht mit einem Mitberichtsverfahren einbezogen.

¹ http://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/publikationen.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/PUB_LANAT_NF_Anforderungen_Baugesuche_de.pdf

27. Oktober 2016 / Stefan Kempf